

Veröffentlicht in

**WPg – Die Wirtschaftsprüfung**

Heft 19 / 2020

*Schmidt, S. / Gleißner, W. (2020):*  
**„Interview: Ausgestaltung und Prüfung von  
Risikofrüherkennungssystemen“,**  
S. 1149 – 1153

Mit freundlicher Genehmigung der  
IDW Verlag GmbH, Düsseldorf

[www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)



# Assurance

INTERVIEW

**Keywords:**

Risikofrüherkennungssystem  
IDW PS 340 n.F.  
Risikomanagement  
Corporate Governance  
GRC

ASSURANCE



## Ausgestaltung und Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen

Interview mit WP StB Dr. Stefan Schmidt und Prof. Dr. Werner Gleißner

*Mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) aus dem Jahr 1998 wurde für Aktiengesellschaften die Pflicht zur Einrichtung eines sogenannten Risikofrüherkennungssystems eingeführt. Nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Bei börsennotierten Aktiengesellschaften hat der Abschlussprüfer gemäß § 317 Abs. 4 HGB im Rahmen der Abschlussprüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann. Für die Durchführung dieser Prüfung hatte das IDW im Jahr 1999 den IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB (IDW PS 340) veröffentlicht. Dieser Prüfungsstandard wurde inzwischen überarbeitet (IDW PS 340 n.F.). Mit der Überarbeitung wird vor allem der seit dem Jahr 1998 eingetretenen Fortentwicklung der Unternehmenspraxis im Bereich der Einrichtung und Prüfung von Corporate-Governance-Systemen Rechnung getragen werden.*

**Weshalb war es nach Ihrer Auffassung an der Zeit, IDW PS 340 zu überarbeiten? Was sind nach Ihrer Einschätzung die wesentlichen Entwicklungen, die zu berücksichtigen waren?**

**Schmidt** » Es war an der Zeit, den Standard zu überarbeiten, um ihn an die Entwicklungen in der Unternehmens- und Prüfungspraxis seit dem Jahr 2000 anzupassen. Eine wesentliche Änderung betrifft beispielsweise die explizite Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Risikotragfähigkeit durch den Vorstand. Damit soll erreicht werden, dass der Vorstand im Hinblick auf das Risikofrüherkennungssystem die tatsächlich bestandsgefährdenden Entwicklungen im Blick hat und die Begrenzung dieser Risiken im Mittelpunkt der vom Gesetzgeber geforderten Maßnahmen stehen. Eine weitere Änderung betrifft die Betonung der Risikoaggregation, da nicht nur Einzelrisiken,

sondern die Kombination bzw. Wechselwirkungen mehrerer Risiken zu Bestandsgefährdungen führen können.

Weitere wichtige Änderungen betreffen die konsequentere Berücksichtigung von bestandsgefährdenden Risiken in Konzernunternehmen und die Verdeutlichung des Zusammenspiels zwischen der Prüfung der Unternehmensfortführung in der Abschlussprüfung, der Prüfung des Risikoberichts als Teil der Lageberichtsprüfung und der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems.

Die Dokumentationspflichten des Vorstands werden deutlicher beschrieben. Damit haben wir der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung Rechnung getragen, wonach eine fehlende Dokumentation einen wesentlichen Gesetzesverstoß gegen § 91 Abs. 2 AktG darstellt. Verwiesen sei

hier auf das Urteil des LG München vom 05.04.2007 – 5 HK O 15964/06. Darüber hinaus haben wir verdeutlicht, dass eine mangelhafte Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems auch einen wesentlichen Mangel darstellt, über den der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat im Prüfungsbericht zu informieren hat, da ohne eine angemessene Dokumentation weder die Sicherstellung der dauerhaften, personenunabhängigen Funktionsfähigkeit der getroffenen Maßnahmen noch der Nachweis der Erfüllung der Pflichten des Vorstands gewährleistet ist.

Ganz grundlegend wurden auch die Berichtspflichten des Abschlussprüfers über die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems präzisiert und erweitert. Anders als bisher sind künftig explizit Einschränkungen oder eine Versagung des Prüfungsurteils zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikofrüherkennungssystem vorgeschrieben, wenn der Prüfer wesentliche Mängel feststellt. Eine erweiterte Berichterstattung über Mängel und mögliche Verbesserungsmaßnahmen dient nicht zuletzt einer besseren Informationsversorgung des Aufsichtsrats für seine Überwachung des Vorstands.

**IDW PS 340 n. F. betont unter anderem die Bestimmung der unternehmensindividuellen Risikotragfähigkeit als Voraussetzung für ein angemessenes Risikofrüherkennungssystem. Welche Bedeutung kommt nach Ihrem Verständnis der Risikotragfähigkeit zu?**

**Gleißner** » Die Risikotragfähigkeit eines Unternehmens hat große Bedeutung. Risikotragfähigkeit bzw. Risikodeckungspotenzial bestimmen neben Ertragskraft und Ertragsrisiko die Insolvenzwahrscheinlichkeit als Maß für den „Grad der Bestandsgefährdung“. Und es ist bekanntlich die zentrale gesetzliche Anforderung an ein Risikofrüherkennungssystem, mögliche bestandsgefährdende Entwicklungen früh zu erkennen. Sinnvoll ist es hier, einen „Grad der Bestandsgefährdung“ anzugeben. Kennzahlen zur Risikotragfähigkeit sind zudem notwendig, um ergänzend den Anforderungen aus § 93 AktG gerecht zu werden, also schon vor einer „unternehmerischen Entscheidung“ aufzuzeigen, wie sich durch diese der Risikoumfang verändern würde. Dazu benötigt man Risikoanalyse, Risikoaggregation und eine Kennzahl für die Veränderung des Risikoumfangs. Dieses Anwendungsfeld von Kennzahlen für die Risikotragfähigkeit ist nicht Gegenstand einer Prüfung nach *IDW PS 340*, da sich dieser nur auf die Anforderungen aus § 91 AktG bezieht.

Problematisch an *IDW PS 340 n. F.* ist jedoch, dass nicht präzise genug geklärt wird, was man unter Risikotragfähigkeit

genau versteht. Den Begriff „Risikotragfähigkeit“ kann man als Risikodeckungspotenzial, also Risikodeckungspotenzial abzüglich schon bestehender Risiken oder als „Netto-Risikotragfähigkeit“ auffassen. *IDW PS 340* geht wohl von „Brutto-Risikotragfähigkeit“ aus. Der für die Begriffsklärung sinnvolle Bezug zu Rating-Anforderungen fehlt. Empfehlenswert wäre eine genauere Definition beispielsweise basierend auf derjenigen im Standard des Deutschen Instituts für Interne Revision. In DIIR RS Nr. 2 heißt es auf Seite 7 f.:

„Es empfiehlt sich, Kennzahlen zu definieren, die den Gesamtrisikoumfang in Relation bringen zum Risikodeckungspotenzial des Unternehmens. Entsprechend der möglichen Ursachen für bestandsgefährdende Entwicklungen und Insolvenz ist das Risikodeckungspotenzial gegeben durch a) Eigenkapital zur Abdeckung möglicher Verluste und b) Liquiditätsreserven (inkl. freier und möglicher zusätzlicher Kreditlinien) zur Abdeckung risikobedingter Liquiditätsabflüsse.

Beispielsweise können Kennzahlen für die Risikotragfähigkeit angegeben werden, die den Abstand des Status quo zu dem Punkt, der als bestandsgefährdende Entwicklung angesehen werden muss, und die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche bestandsgefährdende Entwicklung auftritt, zeigen.

Während sich die Risikotragfähigkeit damit auf eine bestandsgefährdende Entwicklung bezieht, stellt die Risikotoleranz auf ein anspruchsvolleres, von der Unternehmensführung festgelegtes Sicherheitsziel ab.“

**Sind Unterschiede zu erwarten, wie die einzelnen Unternehmen bei der Bestimmung der Risikotragfähigkeit vorgehen werden?**

**Schmidt** » Ja, hier werden in der Praxis Unterschiede beobachtet. Die konkrete Ausgestaltung eines Risikofrüherkennungssystems hängt vor allem von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit und den damit verbundenen Risiken des Unternehmens ab. Für bestimmte Branchen (insbesondere Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) können zwar aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen sein, die sich vor allem auf die vorzuhaltenden Eigenmittel beziehen. *IDW PS 340 n. F.* ist jedoch als prinzipienorientierter und branchenübergreifender Standard konzipiert und enthält keine konkreten Methoden oder Verfahren für die Bestimmung der Risikotragfähigkeit. Letztlich liegt es in der Verantwortung und im Ermessen

der gesetzlichen Vertreter, mit einem geeigneten Verfahren das maximal tragfähige Risikoausmaß für das eigene Unternehmen zu bestimmen. Bei den Risiken, die sich einzeln oder im Zusammenwirken für das Unternehmen als bestandsgefährdend herausstellen können, handelt es sich häufig um einzelne konkrete Ereignisse oder Entwicklungen, die der Vorstand im Blick haben und auf die er rechtzeitig reagieren muss. Die Bestandsgefährdung kann aus der finanziellen Situation (Überschuldung, (drohende) Zahlungsunfähigkeit), aber auch aus anderen regulatorischen oder geschäftlichen Anforderungen resultieren (beispielsweise dem Verlust der Zulassung wichtiger Produkte, von Patentschutz, Wegfall des Zugangs zu wichtigen Märkten, langfristigen Betriebsunterbrechungen). Gegen das Auftreten solcher konkreten Bestandsbedrohungen kann der Vorstand wirksame Maßnahmen ergreifen, ohne dass ein mathematisch-statistisches Verfahren angewendet wird.

### **Auch die Bedeutung der Risikoaggregation wird in IDW PS 340 n. F. hervorgehoben. Warum ist eine Risikoaggregation bei der Bewertung der Risiken wichtig?**

**Gleißner** » Wie erwähnt, ist die zentrale Anforderung aus § 91 AktG darin zu sehen, dass das Risikofrüherkennungssystem mögliche „bestandsgefährdende Entwicklungen“ früh erkennt. Diese ergeben sich gelegentlich aus sehr seltenen sogenannten „Extremrisiken“, die potenziell sehr hohe Schäden auslösen, wie die aktuelle Corona-Pandemie. In der Regel ergeben sie sich aus Kombinationseffekten von Einzelrisiken. Diese auszuwerten und den Gesamtrisikoumfang zu bestimmen, ist Aufgabe der Risikoaggregation. Damit ist die Risikoaggregation neben der quantitativen Risikoanalyse der zentrale methodische Baustein eines Risikofrüherkennungssystems. Bei der Risikoaggregation muss unter Bezugnahme auf die Unternehmensplanung untersucht werden, wie wahrscheinlich Kombinationen von Einzelrisiken sind, die zur Illiquidität führen. Überschuldung hat heute eine eher nachrangige Bedeutung. Zu beachten sind also die Liquiditätswirkungen von Risiken und die Auswirkungen der Risiken auf das zukünftige Rating und Kreditvereinbarungen (Covenants), die zur Kreditkündigung führen können.

Für die Aggregation unterschiedlicher Risiken mit Bezug auf die Unternehmensplanung gibt es nur ein geeignetes Verfahren: die Berechnung einer Zufallsstichprobe der Zukunftsszenarien, i. d. R. mittels der Monte-Carlo-Simulation. Es war ein zentrales Anliegen der Stellungnahme einer Gruppe von 15 Hochschullehrern aus dem Jahr 2020 zu

*IDW EPS 340 n. F.*, dies klarzustellen. Ohne Risikoquantifizierung, Bezug zu Rating und Covenants und vor allem ohne Monte-Carlo-Simulation ist eine sachgerechte Risikoaggregation, die den gesetzlichen Anforderungen genügt, nicht möglich. Entsprechend ist es wichtig, dass bei der Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen die Eignung der Methode der Risikoaggregation untersucht wird, genau wie seit dem Jahr 2018 DIIR RS Nr. 2 dies fordert. Unternehmen, die keine Risikoaggregation mittels Monte-Carlo-Simulation vornehmen, werden nämlich an sich leicht erkennbare bestandsgefährdende Entwicklungen aus Kombinationseffekten von Risiken übersehen. Man findet keine Veröffentlichung über Alternativen zu simulationsbasierten Aggregationsverfahren, die die Kombinationseffekte ganz unterschiedlicher Risiken mit Bezug auf Unternehmensplanung und damit Risikotragfähigkeit adäquat auswerten könnte. Man benötigt eine Monte-Carlo-Simulation oder ein ähnliches Simulationsverfahren wie Latin-Hypercube.

### **Halten Sie es hierbei für sachgerecht, dass in IDW PS 340 n. F. das Ermessen der Unternehmen bei der Ausgestaltung betont wird und keine konkreten Verfahren für die Risikoaggregation und -bewertung gefordert werden?**

**Schmidt** » Aus dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung lassen sich keine konkreten Verfahren für die Risikoaggregation und -bewertung ableiten. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass die konkrete Ausgestaltung eines Risikofrüherkennungssystems – einschließlich der Risikobewertung – in der Verantwortung und im Ermessen der gesetzlichen Vertreter steht. Im Rahmen der Risikobewertung hat zwar stets vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit eine Quantifizierung der Auswirkungen des identifizierten potenziell bestandsgefährdenden Risikos zu erfolgen. Dabei können aber unterschiedliche anerkannte Verfahren zur Anwendung kommen und nicht nur die sogenannte „Monte-Carlo-Simulation“. In vielen Fällen können beispielsweise Expertenschätzungen oder einfache Heuristiken zu angemessenen Ergebnissen führen. In komplexeren Unternehmensumfeldern können Szenarioanalysen oder IT-gestützte Simulationsverfahren angemessen sein. Dabei können auch Kosten-Nutzen-Erwägungen eine Rolle spielen, wenn beispielsweise die Beschaffung der erforderlichen Daten für ein Simulationsmodell sehr aufwendig ist und einfachere Methoden zu einem adäquaten Ergebnis kommen. Statistische Simulationsverfahren sind zwar in der Lage, Interdependenzen bei der Risikoaggregation besser abzubilden. Dafür sind sie aber in der Regel komplexer und aufwendiger. In

Abhängigkeit von der jeweiligen Unternehmenssituation ist daher zu entscheiden, welches Verfahren angemessen ist. Unabhängig davon, welches Verfahren letztlich zur Anwendung kommt, sollten stets die jeweiligen Annahmen, die dem Verfahren zugrunde liegen, dokumentiert werden, um die Angemessenheit des Verfahrens unter den gegebenen Umständen nachvollziehen zu können.

**Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses gehört es, die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems insgesamt zu überwachen, nicht nur in Bezug auf bestandsgefährdende Risiken. Worin bestehen denn hier die Unterschiede? Ist ein Risikofrüherkennungssystem hierbei als eigenständiges System zu verstehen?**

**Gleißner** » Der Unterschied ergibt sich im Wesentlichen aus den Implikationen des schon angesprochenen § 93 AktG. Nach der in Deutschland in § 93 AktG manifestierten sogenannten Business Judgement Rule muss ein Vorstand oder Geschäftsleiter bei der Vorbereitung „unternehmerischer Entscheidungen“ über „angemessene Informationen“ verfügen. Die Beweislast für eine adäquate Entscheidungsvorbereitung dafür liegt beim Entscheider, der entsprechend zur Nutzung des sogenannten „Haftungsprivilegs“ eine adäquate Entscheidungsvorlage haben sollte. Und da unternehmerische Entscheidungen immer unsichere Auswirkungen haben, sind es insbesondere die mit diesen verbundenen Chancen und Gefahren (Risiken), die zu analysieren, dokumentieren und im Entscheidungskalkül zu berücksichtigen sind. Ohne eine Aussage darüber, wie sich der Risikoumfang durch eine Entscheidung verändert, fehlen wichtige Informationen. Aus der Business Judgement Rule ergibt sich ein sogenanntes „entscheidungsorientiertes Risikomanagement“. Unabhängig davon, ob Risiken zu bestandsgefährdenden Entwicklungen führen können oder nicht, sind sie bei der Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen, beispielsweise bezüglich Investitionen oder einer Änderung der Unternehmensstrategie, zu erfassen.

Da sich solche Entscheidungen natürlich speziell auch auf Maßnahmen zur Risikobewältigung beziehen können, folgt auch, dass das Risikomanagement als Ganzes neben Risikofrüherkennung auch die Maßnahmen für Risikosteuerung und Risikobewältigung umfasst. Weder das Risikofrüherkennungs- noch das Risikomanagementsystem müssen dabei als eigenständige Managementsysteme verstanden werden. Der Gesetzgeber fordert dies nicht. Notwendig ist lediglich, dass durch die Managementsysteme insgesamt die zentralen Anforderungen abgedeckt sind: Das System muss

in der Lage sein, mögliche bestandsgefährdende Entwicklungen früh zu erkennen, und gewährleisten, dass Risiken adäquat bei unternehmerischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Viele dafür notwendige Aufgaben können durchaus auch im Controlling abgedeckt werden, beispielsweise die Identifikation von Risiken durch das Aufzeigen unsicherer Planannahmen, die immer Risiken darstellen.

**Für die freiwillige Prüfung von Risikomanagementsystemen hat das IDW den Prüfungsstandard IDW PS 981 entwickelt. Wo liegen die Unterschiede zwischen der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB und einer freiwilligen Prüfung nach IDW PS 981? Deckt eine Prüfung nach IDW PS 981 auch die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems ab?**

**Schmidt** » Bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB stehen potentielle negative Zielabweichungen – Risiken im engeren Sinne – im Fokus, die zu einer bestandsgefährdenden Entwicklung führen können. Die Einbeziehung von möglichen positiven Zielabweichungen – man könnte auch sagen eines „Chancenmanagements“ – lässt sich dabei nicht aus dem Gesetzeswortlaut von § 91 Abs. 2 AktG ableiten. Der Fokus ist deshalb beim Risikofrüherkennungssystem enger als bei einem Risikomanagementsystem im Sinne von *IDW PS 981*, bei dem auch das Management von Chancen in Sinne von positiven Zielabweichungen Gegenstand der Betrachtung ist.

Andererseits sind Prüfungen nach *IDW PS 981* grundsätzlich auf abgrenzbare Teilbereiche eines Risikomanagementsystems begrenzt, beispielsweise den Umgang mit wesentlichen Risiken in bestimmten Unternehmensfunktionen oder Unternehmensprozessen. Dagegen werden bei einer Prüfung des Risikofrüherkennungssystems ausschließlich bestandsgefährdende Risiken betrachtet, diese allerdings aus sämtlichen Risikobereichen bzw. Zielkategorien des unternehmensweiten Risikomanagements, unabhängig davon, ob es sich um strategische Risiken (beispielsweise Gefährdung des Geschäftsmodells durch neue Technologien oder eine Pandemie), operative Risiken aus der Geschäftstätigkeit (beispielsweise Betriebsunterbrechungen, für die kein ausreichendes Business-Continuity-Management besteht), Reporting-Risiken (beispielsweise Bilanzmanipulationen) oder Compliance-Risiken (beispielsweise Regelverstöße, die zu existenzbedrohenden Strafen führen) handelt. Entsprechend ist eine Prüfung nach *IDW PS 981* nicht darauf ausgerichtet, das Risikofrüherkennungssystem mit abzudecken.





Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB ist eine gesetzliche Erweiterung der Abschlussprüfung. Entsprechend erfolgt die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nicht isoliert, sondern unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse aus der Beurteilung der Going-Concern-Annahme (IDW PS 270 n.F.) sowie der Prüfung der Risikoberichterstattung im Lagebericht (IDW PS 350 n.F.). Das IDW hat mit der Neufassung dieser drei zentralen Prüfungsstandards einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Überwachung und Berichterstattung von Unternehmensrisiken geleistet.

**Derzeit gibt es viele Entwicklungen - zum Beispiel die Corona-Krise, den Klimawandel, Naturkatastrophen oder die zunehmende Digitalisierung, um nur einige zu nennen -, die sich auch auf die Unternehmen auswirken. Was meinen Sie, leben wir in einer Zeit mit besonders hohen Risiken und wie wirkt sich dies auf das Risikomanagement bzw. das Risikofrüherkennungssystem aus?**

**Gleißner** » Durch mein Arbeitsfeld „Risikoforschung“ beschäftige ich mich mit dieser Frage natürlich sehr intensiv. Ich habe bei der Jahreskonferenz der Risk Management Association (RMA) im Oktober 2019 über die „Risikolage der Welt“ berichtet. Fazit: Die Welt ist heute wesentlich weniger riskant für Menschen als zu jedem Zeitpunkt davor. Dass die Gesamtheit der beispielsweise die einzelnen Leben der Menschen bedrohenden Risiken („Lebensrisiken“) deutlich zurückgegangen ist, sieht man am weltweiten Anstieg der Lebenserwartung. Die Corona-Pandemie wird an diesem Gesamtbild nichts ändern.

Selbstverständlich gibt es weiterhin gravierende Risiken, denen die Menschen – aber auch Unternehmen und Staaten – ausgesetzt sind. Wenn man zunächst das Risiko eines Staates betrachtet, das natürlich von den individuellen Risiken der Menschen und Unternehmen abhängt, hat sich dieses reduziert. Risiken aus Kriegen, Hungersnöten und Naturkatastrophenkrisen haben sich erheblich reduziert, wenngleich sie weiterhin existieren.

Ob die Gesamtrisikoposition der Unternehmen im Durchschnitt zugenommen hat, ist aus wissenschaftlicher Perspektive unsicher. Schnelle technologische Entwicklungen wie die Digitalisierung können bisher bewährte Geschäftsmodelle bedrohen. Andererseits haben sich aber auch die Risikobewältigungsmöglichkeiten, beispielsweise durch eine internationale Diversifikation, verbessert, so dass man

im Ergebnis nicht von einem gravierenden, trendmäßigen Anstieg der Insolvenzwahrscheinlichkeit von Unternehmen als Maß für die Bestandsgefährdung sprechen kann. Unverändert problematisch ist, dass sich viele Unternehmen nicht mit Extremrisiken und daraus möglicherweise resultierenden makroökonomischen Krisen befassen und auch die oben skizzierte Risikoaggregation nicht durchführen. Große Risiken aus dem Umfeld der Unternehmen sind weiter Pandemien, der mögliche Ausfall kritischer Infrastruktur (Black-out beispielsweise durch Cyber-Angriffe), Terror mit Massenvernichtungswaffen und der mögliche Zusammenbruch des Finanzsystems durch eine zu hohe Verschuldung, also eine Staatsschuldenkrise.

In den letzten fünfzig Jahren gab es sechs gravierende Krisen. Neben diesen sogenannten Extremrisiken, mit denen sich die Unternehmen bedauerlicherweise viel zu wenig befassen, sind im Rahmen des Risikomanagements aber auch eher „übliche“ Risiken zu erfassen, beispielsweise Konjunkturschwankungen, Schwankungen von Zins und Rohstoffpreisen sowie Währungsrisiken. Denn – wie bereits erwähnt – „bestandsgefährdende Entwicklungen“ treten in der Regel durch Kombinationseffekte irgendwelcher anderen Risiken auf.

Das Problem ist im Ergebnis weniger, dass Unternehmen heute ungewöhnlich hohen Risiken ausgesetzt sind. Es besteht darin, dass sie oft nicht wissen, wie groß ihr Risikoumfang tatsächlich ist.

» DOC-ID: W1009455



» Dr. Stefan Schmidt

Partner PricewaterhouseCoopers GmbH WPG, Frankfurt a.M.

Vorsitzer des Hauptfachausschusses (HFA) des IDW, Düsseldorf



» Prof. Dr. Werner Gleißner

Vorstand, FutureValue Group AG, Leinfelden-Echterdingen

Honorarprofessor für BWL, insb. Risikomanagement, TU Dresden